

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag der Regierung vom 31. Januar 2006

Art. 34 Abs. 3:

Der Mietwert des Eigenheims, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, wird um 30 Prozent, jedoch höchstens um Fr. 9'000.– herabgesetzt.

Begründung:

Die betraglich unbeschränkte Ermässigung des steuerbaren Eigenmietwerts auf 70 Prozent, wie von der vorberatenden Kommission beschlossen, verursacht Steuerausfälle von rund 6 Mio. Franken einfache Steuer. Die Regierung hält eine unbeschränkte, proportionale Herabsetzung für unverhältnismässig und zu teuer. Sie erneuert daher ihren Vorschlag, setzt aber den Höchstabzug von Fr. 8'000.– auf Fr. 9'000.– hinauf. Das entspricht einem Bruttomietwert von Fr. 30'000.– im Jahr und einem Verkehrswert von etwa 1 Mio. Franken. Mittelständische Eigenheimbesitzer werden dadurch betraglich nicht eingeschränkt. Sie profitieren voll und ganz von den 30 Prozent Ermässigung. Für teurere Objekte rechtfertigt sich eine obere Begrenzung der Reduktion, flacht doch die Mietwertkurve von Wohnungen jenseits der Millionenmarke stark ab. Ausserdem vermeidet eine Beschränkung des Abzuges auf höchstens Fr. 9'000.– Steuerausfälle von nahezu 1 Mio. Franken beim Kanton und über 1,1 Mio. Franken bei den Gemeinden.